

Die vorliegende Mitteilung erfolgt im Rahmen der Referenzwerte-Verordnung und beschreibt die Pflichten der Banque de Luxembourg infolge einer wesentlichen Änderung oder der Einstellung eines Referenzwerts sowie die Verfahren, die die Bank in diesen Fällen einleitet.

Hierzu werden zusammenfassend die Maßnahmen beschrieben, die von der Banque de Luxembourg ergriffen werden, wenn einer der von ihr verwendeten Referenzwerte geändert oder nicht mehr bereitgestellt wird. Das in diesem Dokument beschriebene Verfahren gibt lediglich allgemeine Informationen. Es ist unverbindlich und kann ohne vorherige Mitteilung geändert werden. Es erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ist kein Ersatz für eine individuelle Beratung bzw. juristische oder sonstige Einschätzungen.

Bei dem vorliegenden Dokument handelt es sich daher lediglich um eine Zusammenfassung der robusten Pläne der Banque de Luxembourg.

Aufsichtsrechtlicher Rahmen

Die Europäische Union hielt es aus Transparenz- und Zuverlässigkeitsgründen für erforderlich, die geltenden Bestimmungen für Referenzwerte mit der Verabschiedung der Referenzwerte-Verordnung zu stärken, vor allem um:

- die Integrität und das Vertrauen der Finanzmärkte sicherzustellen;
- Sparer, Anleger und Verbraucher, auf die sich die Änderung eines Referenzwerts wirtschaftlich auswirken kann, zu schützen.

Die Verordnung untersagt insbesondere „beaufsichtigten Unternehmen“ die Verwendung oder Weiterverwendung von Referenzwerten, die nicht in der Europäischen Union registriert sind (d. h. Referenzwerte von nicht zugelassenen Emittenten).

„Beaufsichtigte Unternehmen“ bezeichnet in diesem Zusammenhang vor allem Banken und folglich die Banque de Luxembourg.

„Beaufsichtigte Unternehmen“ wie die Banque de Luxembourg müssen für den Fall, dass ein Referenzwert die Anforderungen der Referenzwerte-Verordnung nicht länger erfüllt und nicht mehr verwendet werden darf oder nicht mehr bereitgestellt wird, „robuste schriftliche Pläne [aufstellen], in denen sie die Maßnahmen darlegen, die sie ergreifen würden, wenn ein Referenzwert sich wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird, und [...] diese Pläne [pflegen]“.

System zur Überwachung von Referenzwerten

Zinssätze und Referenzwerte werden üblicherweise verwendet, um die im Rahmen verschiedener Produkte (Kredite, Konten, Finanzinstrumente usw.) zahlbaren Beträge sowie den Wert dieser Produkte zu ermitteln.

Um in dem Fall, dass ein Referenzwert erheblich verändert oder nicht mehr bereitgestellt wird oder sein Verwalter aus den entsprechenden Registern gestrichen wird, schnell reagieren zu können, hat die Bank ein spezifisches System zur Überwachung von Referenzwerten eingeführt.

Die Abteilungen Treasury und Financial Risk Management sind dafür verantwortlich, die Referenzwerte zu überwachen und den technischen ALM-Ausschuss sowie den Risk Management-Ausschuss der Bank bei Eintritt eines Ereignisses, das einen oder mehrere Referenzwerte betrifft, zu informieren.

Verfahren im Falle einer wesentlichen Änderung oder der Einstellung eines Referenzwerts

Bei Eintritt eines Ereignisses, das einen Referenzwert betrifft, wird ein zweistufiges Verfahren eingeleitet:

- Phase 1: Organisation und Vorbereitung des Übergangs
- Phase 2: Erstellung und Umsetzung eines Aktionsplans für den Übergang

Phase 1: Maßnahmen zur Vorbereitung des Übergangs

Zur Vorbereitung des Übergangs ernennt der technische ALM-Ausschuss der Bank eine Arbeitsgruppe, die die Koordinierung des Übergangs gewährleistet.

Die Arbeitsgruppe ermittelt, in welchem Umfang der betreffende Referenzwert verwendet wird, und erfasst hierzu die Zahl der betroffenen Verträge, die Produkte, die auf den Referenzwert verweisen, die betroffenen Kundentypen, die Vertragsbedingungen und -klauseln mit Bezug zu dem Referenzwert sowie die Bezugnahmen auf den Referenzwert im Rahmen bestimmter Berechnungen.

Phase 2: Erstellung und Umsetzung eines Übergangsplans

Der technische ALM-Ausschuss der Bank definiert auf Grundlage der Vorarbeiten der Arbeitsgruppe eine Übergangsstrategie zur Anpassung an eine wesentliche Änderung oder die Einstellung des Referenzwerts. Diese Strategie berücksichtigt die Notwendigkeit:

- alle Verweise auf den nicht länger den aufsichtsrechtlichen Anforderungen entsprechenden Referenzwert (unverzüglich oder vorübergehend) zu streichen;
- alle Verweise auf einen Referenzwert, der eine wesentliche Änderung erfährt, anzupassen.

Hierzu muss die Banque de Luxembourg die neuen Referenzwerte, die die bisherigen Referenzwerte ersetzen werden, identifizieren, überwachen und anschließend festlegen/bestimmen.

Abhängig von der gewählten Strategie muss die Arbeitsgruppe daraufhin auf die geschäftlichen, rechtlichen, finanziellen, buchhalterischen, EDV- und organisatorischen Auswirkungen des Wechsels der Referenzwerte reagieren.

Umsetzung

Die Akteure des Übergangsplans werden bestimmt und erfasst. Sie leiten die Änderungen in die Wege, die zur Umsetzung der vom technischen ALM-Ausschuss der Bank definierten Maßnahmen erforderlich sind.

Aktualisierung und Bereitstellung des Aktionsplans

Die Banque de Luxembourg aktualisiert den Aktionsplan, sofern sie dies für erforderlich hält, insbesondere um die vom Markt übernommenen Lösungen widerzuspiegeln.

Schließlich übermittelt die Banque de Luxembourg diesen Plan auf Anfrage an die betreffende zuständige Stelle.